

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 259-2019
Vorstossart: Finanzmotion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.311

Eingereicht am: 22.10.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Ja
Eingereicht von: FiKo (Bichsel, Zollikofen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



«Gesamtpaket» im Bereich Steuern – Auftrag zur Senkung der Steueranlagen (für juristische und natürliche Personen)

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für juristische Personen im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen
2. im Rahmen des Voranschlags 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für natürliche Personen im Umfang von mindestens 30 Millionen Franken vorzusehen
3. im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022 bis 2024 die Massnahmen gemäss vorstehender Ziffer 1 und Ziffer 2 fortzuschreiben sowie eine weitere Senkung der Steueranlage für natürliche Personen ab 2022 im Umfang von mindestens 40 Millionen Franken vorzusehen

Begründung:

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 wurde sowohl auf eine Gewinnsteuersenkung als auch auf eine Senkung des Einkommensteuertarifs verzichtet. An deren Stelle schlägt der Regierungsrat vor, per 2021 die Steueranlage der juristischen Personen und per 2021 und 2022 diejenige der natürlichen Personen auf kantonaler Ebene zu senken. Da die Beschlussfassung über

die Steuerentlastungen zeitlich nicht zusammen, sondern nach der StG-Revision 2021 erfolgen wird, sind diese Massnahmen gleichzeitig mit der Beratung des Steuergesetzes (2. Lesung) abzusichern, damit die Versprechungen des Regierungsrates umgesetzt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass das Steuergesetz trotz bescheidener Entlastungen vom Grossen Rat und allenfalls von der Stimmbevölkerung akzeptiert werden kann.

Mit dem Begriff «mindestens» bringt die Mehrheit der Finanzkommission (FiKo) zum Ausdruck, dass es sich bei den genannten Beträgen um minimale Grössen handelt bzw. dass sich die FiKo-Mehrheit vorbehält, sofern der Regierungsrat keine entsprechenden Vorkehren trifft, im Rahmen des jeweiligen Budgetprozesses darüber hinaus zu gehen. Die FiKo-Mehrheit ist im Übrigen der Auffassung, dass die Anlagesenkungen aufgrund der sehr positiven Steuerprognosen selbst dann tragbar sind, wenn sich die Gegenfinanzierungen via Erhöhung der amtlichen Werte bzw. der Motorfahrzeugsteuer verzögern sollten.

Zur Frist: Eine Finanzmotion wird vor der ersten Lesung des Steuergesetzes im Grossen Rat eingereicht und ist vom Regierungsrat innert zweier Monate zu beantworten. Damit soll eine Traktandierung in der Frühlingssession 2020 – gleichzeitig mit der zweiten Lesung des Steuergesetzes – sichergestellt werden, ohne dass explizit Dringlichkeit verlangt wird.

Verteiler

- Grosser Rat